

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des

Gemeinderates

am 09.05.2022 im Turnsaal der Volksschule Markgrafneusiedl

Die Einladung erfolgte am 02.05.2022 per E-Mail.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:32 Uhr

Anwesend:

BGM MATHÄ Franz

VizeBGM SKOFITSCH Wolfgang

GGR LORENZ Thomas

GGR PRENNER-SIGMUND Andrea

GGR RENNER Karin

GGR SEIDL Wolfgang

GR BAUER Christian

GR FÖRSTER Rebecca

GR FRÜH Markus

GR GOBAN Oliver

GR HERZOG Thomas

GR KUNZ Renate

GR PRENNER Erich

GR SCHNIRCH Isabella

Entschuldigt abwesend: GR STINGL Kurt

Nicht entschuldigt abwesend: ---

Weiters anwesend: 1 Zuhörer

Vorsitzender: Bürgermeister Franz Mathä

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- TOP 2:** Ankauf des ehemaligen Raika-Gebäudes
- TOP 3:** Bebauungsplan
- TOP 4:** Änderung der Flächenwidmung MARK-FÄ23-12246
- TOP 5:** Kanalspülung – Kamerabefahrung und Digitalisierung
- TOP 6:** Regionales Anrufsammeltaxi „Marchfeld mobil“
- TOP 7:** Erweiterung der Förderungen im Energiebereich
- TOP 8:** Bericht des Prüfungsausschusses
- TOP 9:** Rechnungsabschluss 2021
- TOP 10:** Bericht der Ausschüsse

VERLAUF DER SITZUNG

TOP 1:

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden; dieses Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2:

Ankauf des ehemaligen Raika-Gebäudes

Der Vertrag betreffend Ankauf des Raika-Gebäudes liegt vor, der Kaufpreis beträgt € 245.000,-.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Ankauf des Raika-Gebäudes lt. vorliegendem Kaufvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 3:

Bebauungsplan

Die Beschlussvorlage wird durch AL Klein erläutert. Lfd. Fläwid-Änderungen wurden eingearbeitet.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden behandelt:

- Bei begrünten Dächern soll ein Flächenausmaß angeführt werden.
- Fam. Ringhofer: Änderung von „offene Bauweise“ auf „einseitig offene Bauweise“
- Stellplätze: Abänderung statt „unmittelbar an der Straßenfluchtlinie“ auf „zu Internen Erschließungsstraßen, Fahnenzufahrten und Servitutzufahrten“
- Die Bestimmungen für Ein- und Ausfahrten in Wohn-Bauland wurden gestrichen

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 29-34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF. wird für alle Baulandflächen des Siedlungsraumes von Markgrafneusiedl ein Bebauungsplan erlassen und mit dem Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet-Nord“ zu einem Plandokument zusammengefügt.

Gleichzeitig werden Textliche Bebauungsvorschriften für die Gemeinde Markgrafneusiedl erlassen.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: MARK – B1 – 12170) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung auf Grundlage der DKM 04/2020 ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3

Textlichen Bebauungsbestimmungen

TEXTLICHEN BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DEN „ORT MARKGRAFNEUSIEDL“

1. Bauplatzgröße

1.1 Die Mindestgröße der durch eine Grundteilung neu zu schaffenden Bauplätze beträgt:

+ Im „Bauland – Wohngebiet (BW)“ und „Bauland – Wohngebiet – max. 2

Wohneinheiten pro

Grundstück (2WE)“: 600m²

+ Im „Bauland – Agrargebiet (BA)“: 1000m²

1.2 Bei Fahnengrundstücken bzw. Bauplätzen mit Servitutszufahrten gilt das Mindestmaß gemäß Punkt 1.1) ohne Fahnenzufahrt und Servitutszufahrt.

1.3 Grundstückszusammenlegungen sind von der erforderlichen Mindestgröße der Bauplätze ausgenommen

2. Anordnung der Baulichkeiten

2.1 Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden sind pro neu geschaffener Wohneinheit zwei PKW-Stellplätze zu errichten.

Diese müssen getrennt und unabhängig voneinander zu beparken sein.

2.2 Garagen in der offenen, gekuppelten und einseitig offenen Bauungsweise müssen einen Mindestabstand von 6m von der Straßenfluchtlinie aufweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird.

2.3 Die Errichtung von Einfriedungen im Bereich einer Garageneinfahrt ist in der offenen, gekuppelten und einseitig offenen Bauungsweise entlang der Straßenfluchtlinie nicht gestattet.

Der freie Vorplatz vor der Garage wird nicht als zweiter PKW-Stellplatz angerechnet.

Die Errichtung eines elektrisch und ferngesteuert offenbaren Tores an der Straßenfluchtlinie ist allerdings zulässig.

2.4 Wird keine Garage errichtet, sind in der offenen, gekuppelten und einseitig offenen Bauungsweise pro Wohneinheit zwei PKW-Stellplätze zur Straßenfluchtlinie bzw. zu Internen Erschließungsstraße, Fahnenzufahrten und Servitutszufahrten hin orientiert zu errichten und dürfen ebenfalls nicht eingefriedet werden.

2.5 Auf unbebauten Parzellen dürfen Wohnwägen, Mobilheime, Container und dergleichen nicht auf- und abgestellt werden, ausgenommen als zeitlich befristete Baustelleneinrichtungen.

3. Einfriedungen

3.1 Straßenseitige Einfriedungen:

Bei der Errichtung eines Sockels in der „offenen, gekuppelten und einseitig offenen Bauungsweise“ darf dieser nicht höher als 50cm sein. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf nicht mehr als 1,7m betragen.

3.2 Lärmschutz

Aus Lärmschutzgründen sind entlang der „Landesstraßen“ Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 2m, gemessen vom angrenzenden Straßenniveau, zulässig.

4. Höchster Punkt eines Gebäudes im Bereich der „höchstzulässigen Gebäudehöhe von 7m“

4.1 Der höchste Punkt eines Gebäudes - ausgenommen untergeordnete Bauteile – darf höchstens 2m über der höchstzulässigen Gebäudehöhe von 7,0m liegen.

5. Begrünte Dächer

5.1 Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden mit Flachdächern (Dachneigung bis 7°) ist eine Begrünung der gesamten Dachflächen vorzusehen. Ausgenommen sind jene Teile der Dachflächen mit einer transparenten Dachdeckung bzw. jene, die für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen genutzt werden.

25% der Gesamtdachfläche von Hauptgebäuden darf als Dachterrasse ausgebildet werden.

6. UNVERSIEGELTE FLÄCHEN (keine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht)

6.1. Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind. Ausgenommen sind unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligt veränderten Höhenlage des Geländes liegt.

6.2. Pro Bauplatz müssen zumindest 50% der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes begrünt (z.B.: Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Beete, Bewuchs, Rasengittersteine,...) werden.

Ausgenommen davon sind Fahnen- und Servitutzufahrten und Baulandflächen von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben.

7. ORTSBILD „ALTES DORF“ (von „Wagramer Straße“ – bis „Glinzendorfer Straße“)

7.1 Die Hauptfirstrichtung von zum öffentlichen Raum hin orientierten Dächern ist parallel zur Straßenfluchtlinie auszurichten. Als Dachform ist straßenseitig ein Satteldach oder Walmdach (Eckbauplätze) zulässig.

§ 4

Die Plandarstellungen sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt von Markgrafneusiedl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Verordnung des Bebauungsplanes Mark-B1-12170 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 4:**Änderung der Flächenwidmung MARK-FÄ23-12246**

Die Flächenwidmungsplanänderung soll – gegenüber der öffentlichen Auflage (von 07.02.2022 – 21.03.2022) – in geänderter Form beschlossen werden.

Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage, aufgrund von zwei eingelangten Stellungnahmen:

Stellungnahme Fr. Neusiedler vom 3.3.2022:

Die Antragstellerin ersucht um Verschiebung der Baulandabgrenzung in Richtung Westen im Bereich der Parz.Nrn. 335/9, 335/10 und 335/15 im Westen der Siedlung Baumgarten.

Dazu ist festzustellen, dass im Zuge der öffentlichen Auflage im gegenständlichen Bereich keine Widmungsänderung vorgenommen wurde und daher keine Abänderung im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen kann.

Hinsichtlich des Ansuchens sei ergänzend festgestellt, dass eine Neuwidmung von Wohnbauland im betreffenden Bereich jedoch auch in einem zukünftigen Änderungsverfahren aufgrund der gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm „Wien Umland Nordost“ an der derzeit rechtskräftigen Baulandabgrenzung verlaufenden „linearen Siedlungsgrenze“, welche bei neuen Baulandwidmungen nicht überschritten werden darf, derzeit nicht umsetzbar sein dürfte.

Die Stellungnahme kann daher im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahme Abt. BD1 (Naturschutz):

Aufgrund der Begutachtung des ASV der Abt. BD1 vom 5.4.2022 soll im Zuge der Beschlussfassung des Änderungsverfahrens – gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Entwurf – folgende Abänderung im Bereich der geplanten Neuwidmung von „Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)“ vorgenommen werden:

In der Stellungnahme des ASV für Naturschutz wird darauf hingewiesen, dass „die nördliche Randböschung des Areals auf Parzelle Nr. 458/1, wo sich eine Bracheentwicklung mit Gehölzsukzession eingestellt hat, eine in ökologischer Hinsicht erhöhte Bedeutung haben könnte. Bei weiterem Fortgang dieser Entwicklung könnte sich ein Brutlebensraum etwa des Neuntöters etablieren.“ Der Stellungnahme des ASV für Naturschutz kann insofern entsprochen werden, als nunmehr die „Gpv“-Widmungsabgrenzung im nördlichen Bereich der Parz.Nr. 458/1 um 12 Meter in Richtung Süden verschoben werden soll (Beibehaltung der derzeit rechtskräftigen Widmung „Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga-2) mit der Folgewidmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“, sodass die Aufstellung von „Gpv“-Paneelen entlang der Nordböschung gemäß vorliegendem „Beschlussplan“ ausgeschlossen werden kann.

Zum Beschluss kommt folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Markgrafneusiedl - in, gegenüber der öffentlichen Auflage, abgeänderter Form - abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: MARK - FÄ23 – 12246) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBI.Nr. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Änderung der Flächenwidmung MARK-FÄ-23-12246 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5:

Kanalspülung – Kamerabefahrung und Digitalisierung

Fa. Hödl und Fa. Strabag haben diesbezüglich ein Angebot gelegt.

Kosten: € 85.000,- inkl. Betriebsgebiet 108.000,-

Weitere zwei Angebote konnten nicht eingeholt werden, da eine Fa. nicht abgegeben hat und eine weitere Firma keine Digitalisierung anbietet.

Die Angebote wurden über unseren Ziviltechniker DI Steinbacher eingeholt, dieser übernimmt auch die Planung, Koordination und Einspeisung der Daten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge Vergabe der Kanalspülung, Kamerabefahrung und Digitalisierung an die Firmen Hödl und Strabag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6:

Regionales Anrufsammeltaxi „Marchfeld mobil“

Gemeinderatsbeschluss zur Teilnahme an der weiteren Umsetzung des RegionsAST „Marchfeld mobil“ ab 1.4.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Markgrafneusiedl hat in der Sitzung am 9.5.2022, die Teilnahme am regionalen Anrufsammeltaxi „Marchfeld mobil“ für weitere 3 Jahre (ab 1.4.2023) sowie bis zu 2 darauffolgende optionale Verlängerungsjahre beschlossen.

Die Ausschreibung der zugrundeliegenden Verkehrsleistung soll durch die VOR GmbH durchgeführt werden, die Abwicklung der Fahrtendisposition soll über die Dispozentrale des Landes Niederösterreich abgewickelt werden.

Beschlossen wurde die Teilnahme an Umsetzung und Finanzierung der Ausschreibung und dem Betrieb des ggst. Projektes auf Basis der von der VOR GmbH berechneten vorläufigen Projektkosten von (auf Basis der derzeit marktüblichen Preise) mit Zurechnung eines zusätzlichen finanziellen Spielraums von 20% der geschätzten Projektkosten.

Die diesem Beschluss zugrundeliegende von der VOR GmbH erstellte Kostenschätzung sowie die jährlichen Gesamtkosten inkl. Optionen und 20% finanzieller Spielraum über die geschätzten Kosten hinausgehend, wird dem Beschluss beigelegt. Es wurden vom VOR 2 Varianten berechnet:

- 1) Weitere Teilnahme der bisher beteiligten 20 Gemeinden mit Einberechnung eines zusätzlichen Dienstfahrzeuges
- 2) Weitere Teilnahme der bisher beteiligten 20 Gemeinden + 3 weitere Gemeinden (Eckartsau, Groß Enzersdorf, Obersiebenbrunn) unter Einberechnung der zusätzlich nötigen Fahrzeuge aufgrund der Vergrößerung des Bedienegebietes um 3 Gemeinden

Beschlussgrundlage sind jeweils die jährlichen Gesamtkosten je Gemeinde inkl. 20%-Puffer vor Abzug der Landesförderung in Höhe von 17.525,54 €. Ausschreibungsperiode ist 3 Jahre mit einer Verlängerungsoption um bis zu 2 Jahre, somit in Summe bis zu 5 Jahre.

Erklärung für Einberechnung eines 20%-igen finanziellen Puffers:

Der Beschluss des zusätzlichen finanziellen 20%igen Spielraumes ist auf Empfehlung von VOR GmbH und Land NÖ notwendig, da zwar die derzeit marktüblichen Preise bekannt sind, aber die im Ausschreibungsverfahren tatsächlich erreichbaren Preise nicht vorhergesagt werden können. Auch lässt die derzeitige Entwicklung der Energie- und Spritpreise eine Erhöhung der derzeitigen marktüblichen Preise erwarten. Der Beschluss der jährlichen Gesamtkosten exkl. Optionen (inkl. zusätzliche 20%) bedeutet, dass die Gemeinde beschließt die Beauftragung der ausgeschriebenen Leistung bis zur festgelegten finanziellen Obergrenze zu vergeben. Sollten die angebotenen Preise wider Erwarten diese Grenze übersteigen kann die Ausschreibung widerrufen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge das Regionales Anrufsammeltaxi „Marchfeld mobil“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7:

Erweiterung der Förderungen im Energiebereich

Förderrichtlinien gültig ab 10.05.2022

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 9.5.2022

Um den Text lesefreundlicher zu gestalten, wurde in diesen Richtlinien auf die zweifache Geschlechts-Bezeichnung verzichtet.

Selbstverständlich werden beide Geschlechter als gleichberechtigt und gleichwertig erachtet.

1. Die Gemeinde Markgrafneusiedl gewährt einen Zuschuss für die Anschaffung von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energiequellen (Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und ähnliches) sowie für die Anschaffung von ein- und mehrspurigen Elektrofahrzeugen im folgenden E-Fahrzeuge genannt.
2. Die Anlage ist im Gemeindegebiet von Markgrafneusiedl zu installieren. Die Förderung wird bei Neuerrichtung beziehungsweise Erweiterung einer bestehenden Anlage, nicht jedoch für Ersatz beziehungsweise Reparatur (Beschädigung gleich welcher Art) gewährt. Der Eigentümer des E-Fahrzeuges muss in Markgrafneusiedl mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Das E-Fahrzeug muss an der Förderadresse zugelassen sein (sofern es sich um ein zulassungspflichtiges E-Fahrzeug handelt). Das Ansuchen muss binnen 3 Monaten nach Bezahlung der Rechnung gestellt werden. Die Förderung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen bzw. E-Fahrzeugen wird erst dann ausbezahlt, wenn zumindest ein erwachsenes Familienmitglied an der Förderadresse mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Höhe der Ausgabe ist durch die Vorlage von Original Rechnungen mit Zahlungsbestätigung nachzuweisen.
3. Die Förderung beträgt für:
 - a. **Zulassungsfreie E-Fahrzeuge (E-Fahrräder):** 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch 200,- €. Kaufmännisch gerundet auf 10,- € (in Form von Gutscheinen von in Markgrafneusiedl ansässigen Betrieben). Pro Person ist nur ein E-Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren förderbar.
 - b. **Zulassungspflichtige E-Fahrzeuge:** 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch 1.000,- €. Pro Person ist nur ein E-Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren förderbar.
 - c. **Thermische Solaranlagen:** 120,- € / m² Kollektorfläche, maximal jedoch 1.200,- €. Pro Liegenschaft ist nur eine Anlage innerhalb von 15 Jahren förderbar.
 - d. **Photovoltaikanlagen:** 150,- € pro kWp, maximal jedoch 750,- € pro Anlage. Pro Liegenschaft ist nur eine Anlage innerhalb von 15 Jahren förderbar.
 - e. **Energiespeicher** zur Speicherung von auf der eigenen Liegenschaft erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien (Blei-Akkus ausgenommen): 200,- € je

kWh nutzbarer Kapazität, maximal 2.000,- €. Erfolgt im Zuge der Erweiterung ein Aufrüsten der aktuellen Photovoltaikanlage wird diese mit 50,- € pro kWp, maximal jedoch 250,- € gefördert. Pro Liegenschaft ist nur eine Anlage innerhalb von 15 Jahren förderbar.

- f. **Luftwärmepumpe:** im Zuge von Raus aus Gas wird der Umstieg von einer Gas- oder Ölheizung auf ein modernes Wärmepumpenheizsystem mit 15% max. jedoch 2000€ gefördert. Voraussetzung für diese Förderung ist eine Zusage der Bundesförderung.
 - g. **Heizkostenzuschuss:** für Anspruchsberechtigte (nach den Vergaberichtlinien) des Landes NÖ ist eine Förderung von 150€ vorgesehen.
 - h. **Stromkostenzuschuss:** Bei einem Einpersonenhaushalt mit einer Jahreslohnsumme von 24000€ bzw. bei Mehrpersonenhaushalte mit einer Jahreslohnsumme von 42000€ wird ein Zuschuss von 150€ gewährt. Pro im Haushalt lebendes Kind sind 7000€ anzurechnen. Zum formlosen Ansuchen ist/sind die Jahreslohnzettel/n des Vorjahres beizugeben.
- 4. Der Auszahlungsbetrag wird auf ganze Euro gerundet (kaufmännisch). Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Vertretern der Gemeinde Markgrafneusiedl auf Verlangen den Zutritt zur Anlage bzw. zum Fahrzeug für Kontrollzwecke zu ermöglichen und die entsprechenden Nachweise der eingehaltenen Förderrichtlinien binnen eines Monats vorzulegen. Die nicht Erbringung von verlangten Nachweisen, unrichtige Angaben oder eine Anlagen-Zutrittsverweigerung zieht den automatischen Widerruf der Förderung nach sich. Der gewährte Förderungsbetrag ist hierbei zuzüglich der im § 212b Bundesabgabenordnung festgesetzten Verzugszinsen innerhalb eines Monats ab nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurück zu erstatten.
 - 5. Die Genehmigung der Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen und nach Maßgabe der budgetären Mittel durch den Bürgermeister.
 - 6. Auf diese Förderungen besteht keinerlei Rechtsanspruch.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden, erweiterten Förderungen im Energiebereich beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10:**Bericht Prüfungsausschuss**

Bgm. Mathä übergibt das Wort an GR Prenner Erich als Obmann des Prüfungsausschusses. Dieser berichtet über die am 12.04.2022 durchgeführte, angesagten Kassaprüfung.

Es wurden die Belege stichprobenartig überprüft, ebenso die Kassenbestände (Bar und Giro) und Sparbücher (Rücklagen). Überprüft wurden wie immer die Kassenbestände, Sparbücher und die Belege. Ebenso wurde der Rechnungsabschluss durchgesehen. Der Prüfungsausschuss hat alles für in Ordnung befunden.

TOP 9:**Rechnungsabschluss 2021**

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 ist während der Zeit vom 13.04.2022 bis 27.04.2022 zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Markgrafneusiedl aufgelegt. Es sind keine Stellungnahmen dazu eingelangt.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 wurde dem Prüfungsausschuss vorgelegt, bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes ausführlich besprochen und den Fraktionen übergeben.

Eckdaten zum RA 2021:

Haushaltspotential (Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist): € 453.735,99

Nettoergebnis. € -2.266,56 (Abschreibung inkludiert, ohne Rücklagen)

Schuldenstand: € 2,037.966,06 (Ruine+Gemeindehäuser)

Rücklagen: € 630.434,21

Finanzkraft: € 1,280.937

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2021 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10:**Bericht der Ausschüsse**Kulturausschuss

GGR Renner: Ein Dank an den gesamten Kulturausschuss und an alle, die bei der Eröffnung der Genussakademie mitgeholfen haben.

Anfrage betreffend Bezirksfest am 26. Juni 2022, wird noch im Kulturausschuss besprochen. Gemeinderat, Feuerwehr, Zivilschutz und alle Vereine werden dazu eingeladen.

Umwelt und Verkehr

GGR Seidl: Ein Zebrastreifen im Bereich Waisenhausstraße wird seitens der Behörde untersagt, allerdings wird auf der Fahrbahn in jede Richtung ein Piktogramm „Achtung Fußgänger“ aufgebracht.

Veranstaltung „Raus aus Strom und Gas“ morgen im Kulturhaus

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2022
genehmigt* – abgeändert* – nicht genehmigt*.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

* Nichtzutreffendes streichen!